

RESOLUTION

beschlossen am 21. Österreichischen Gemeindegtag in Dornbirn, am 25. September 1971

Die Vermehrung der Aufgaben durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962, die Aushöhlung des Finanzausgleiches durch mehrfache Senkung von Steuern, an denen auch die Gemeinden beteiligt sind (z. B. Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer), die steigenden Kosten der Verwaltung und des gesamten Bauwesens, aber auch Mängel im System des geltenden Finanzausgleiches, die die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Bundesgebiet verhindern, machen eine Neuregelung desselben dringend notwendig.

Da die Verschuldung der Gemeinden vielfach das zulässige Ausmaß weit überschritten hat und die Gemeindefinanzen zur Erfüllung der notwendigsten Aufgaben oft nicht ausreichen, muß der Österreichische Gemeindebund namens seiner Mitgliedsgemeinden darauf bestehen, daß mit 1. Jänner 1973 eine Neuregelung des Finanzausgleiches vorgenommen wird, die vorbehaltlich noch zu klärender Fragen zumindest folgende Wünsche der Gemeinden erfüllt:

1. Abbau des abgestuften Bevölkerungsschlüssels vor allem mit Hilfe des Bundes durch stufenweise Einführung des Kopfquotenausgleiches der Ertragsanteile der Gemeinden in analoger Weise wie bei den Ländern.
2. Bessere Berücksichtigung der Wohngemeinden.
3. Es ist nicht mehr zumutbar, daß die Gemeinden, die für mehr als zwei Drittel aller öffentlichen Straßen zu sorgen haben, nur 3,6 Prozent des gesamten Mineralölsteueraufkommens (Mineralölsteuer + Bundesmineralölsteuer) erhalten. Eine Beteiligung der Gemeinden an dem gesamten Mineralölsteueraufkommen im vorläufigen Ausmaß von 10 Prozent ist sicherlich gerechtfertigt.
4. Die Beseitigung der Schulraumnot und die zusätzlichen Lasten für die vorschulische Erziehung machen eine Erhöhung der bisher unzureichenden Schulbaubeihilfe des Bundes notwendig. Die Schulbaubeihilfe des Bundes wäre deshalb ab 1973 fortzusetzen und stufenweise für die Dauer des neuen Finanzausgleiches alle zwei Jahre zu erhöhen.
5. Die Sanierung der öffentlichen Krankenanstalten und die Entlastung der gemeindlichen Spitalerhalter müßten endlich im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen, jedoch ohne Einbau in den Finanzausgleich, erfolgen.

6. Eine Aufstockung des Wasserbautenförderungsfonds sowie die Wiedereinführung von Beiträgen und des alten Zinssatzes müssen allein schon deshalb verlangt werden, um durch den vermehrten Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

7. Im Falle der Einführung der Mehrwertsteuer ist den Gemeinden eine hinreichende Beteiligung zu sichern, die jedenfalls zu keiner Schmälerung der Ertragsanteile der Gemeinden führen darf.

8. Die Landesumlage, durch die die Länder an den Ertragsanteilen der Gemeinden beteiligt sind, wäre aufzulassen, da sie die Gemeindefinanzen, die wesentlich ungünstiger als die Länderfinanzen sind, ungerechtfertigt belasten.

9. Die im Finanzausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Zweckzuschüsse des Bundes (§ 18 FAG. 1967) sollen für die Förderung des Fremdenverkehrs in den Gemeinden wesentlich erhöht und überdies eine ausreichende Dotierung der übrigen Zweckzuschüsse vorgesehen werden.

Der Gemeindebund wird alle Bemühungen daran setzen, um durch Verhandlungen mit dem Städtebund ein gemeinsames Finanzausgleichsprogramm aller Gemeinden zu erreichen.

Über eine Neuregelung des geltenden Finanzausgleiches hinaus aber hält der Gemeindebund eine echte Reform des Finanzausgleiches in nächster Zukunft für unentbehrlich. Diese Reform müßte die Aufgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden und das Aufkommen der Steuern dieser Gebietskörperschaften aufeinander abstimmen und vor allem die Finanzausstattung der Gemeinden dahingehend regeln, daß die finanzielle Selbstverantwortung der Gemeinden gestärkt, die gemeindliche Steuerkraftunterschiede gemildert, die Konjunkturabhängigkeit der gemeindlichen Finanzwirtschaft verringert und eine sinnvolle Raumordnung gefördert wird.

Eine solche Reform soll durch eine vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Ländern und dem Gemeinde- und Städtebund einzusetzenden Sachverständigenkommission vorbereitet werden.